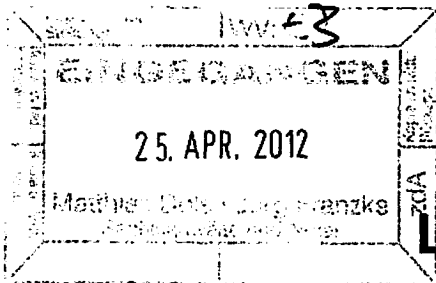


Geschäftsnummer:
25 O 470/11



Verkündet am
19. April 2012

Hess, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landgericht Stuttgart

25. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dols u. Koll., Schlüterstr. 53, 10629 Berlin

gegen

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 2012 durch

Richterin am Landgericht Bormann
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 28.02.2008 Geschäftszeichen 08-0007921-0-9 in das Vermögen des Klägers wird für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v.110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 7.209,89 €

Tatbestand:

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die dem Kläger mit Datum vom 15.09.2011 durch das englische Insolvenzgericht erteilte Restschuldbefreiung wirksam ist und den von der Beklagten betriebenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufgrund eines Vollstreckungsbescheids vom 28.02.2008 entgegensteht.

Der Kläger, von Beruf Zahnarzt, ist deutscher Staatsangehöriger, er hat im Jahre 2006 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Damals lebte er im Raum Frankfurt am Main. Der Kläger ließ sich am 29.10.2007 in England als Zahnarzt registrieren (Bl. 39 der Akten) und schloss am 20.12.2007/14.01.2008 einen Beschäftigungsvertrag (Bl. 39b) mit der ADP Dental Co. Ltd. (ADP), einer in England und Wales tätigen Gesellschaft, die zahnärztliche Leistungen durch mit ihnen vertraglich verbundene Zahnärzte anbietet. Die ADP hat durch Einschreiben vom 13.07.2010 bestätigt, dass der Kläger am 22.09.2008 seine Tätigkeit bei ihr angetreten hat.

Am 14.06.2010 erging auf Antrag des Klägers eine gerichtliche Anordnung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den *Harrogate County Court*. Danach hatte der Bezirksrichter Harrison den Kläger aufgrund seines Antrags vom selben Tag persönlich angehört und seinen Lagebericht gelesen. Er erklärte den Kläger für zahlungsunfähig und ordnete an, dass der dem Gericht zugeordnete *official receiver* aufgrund der gerichtlichen Anordnung *Receiver und Manager* über das Vermögen des Zahlungsunfähigen ist. Ihm wurde aufgegeben, sich unverzüglich dort einzufinden (Bl. 37 der Akte). Am 08.09.2011 schloss der Kläger vor dem *Harrogate County Court* ein *Income Payment Agreement*, wonach er über einen Zeitraum von drei Jahren monatlich 1354 britische Pfund an den *official receiver* zu zahlen hatte.

Am 03.11.2011 erteilte der *Harrogate County Court* dem Kläger eine Bescheinigung, wonach er am 15.09.2011 von seiner Restschuld befreit wurde.

Aufgrund des Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Stuttgart vom 28.02.2008 Gz. 08-0007921-0-9 erteilte die Beklagte dem Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Frankfurt den Auftrag, den Kläger zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden. Dieser bestimmte am 19.11.2011 einen Termin auf den 16.12.2011 und sandte eine Ladung an den Kläger unter der Adresse *Alt Praunheim 103, 60488 Frankfurt*.

Durch Schriftsatz vom 03.12.2011 erhob der Kläger beim Amtsgericht Stuttgart Vollstreckungsabwehrklage und beantragte den Erlass einer einstweiligen Anordnung, um die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erreichen. Auf gerichtlichen Hinweis wurde der Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das Landgericht Stuttgart verwiesen.

Der Kläger behauptet, er lebe und arbeite seit September 2008 in England. Seine Frau und seine beiden Kinder im Alter von 18 und 30 Jahren lebten nach wie vor in Frankfurt. Er habe zwischenzeitlich sein Lebensmittelpunkt in England, er wohne unter der Adresse *37 Westcliffe Terrace, Harrowgate, North Yorkshire HG2 0PU*. Er habe sich nicht zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens nach England begeben, vielmehr sei er aus beruflichen Gründen nach England ausgewandert, weil dort die Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten für engagierte Ärzte besser seien als in Deutschland. Er habe seit September 2008 lückenlos in England gearbeitet, sei dort sozialversichert, zahle dort Einkommensteuer und halte sich nur besuchsweise gelegentlich in Deutschland auf. Seine Kinder besuchten ihn regelmäßig in England. Er beabsichtige auch nicht, nach Deutschland zurückzukehren. Erst im Jahre 2010 habe er durch einen Hinweis seiner Ehefrau erfahren, dass es die Möglichkeit gebe, ein Insolvenzverfahren in England durchzuführen. Er habe sich daraufhin erkundigt, und eine Beratungsstelle bei dem Gericht aufgesucht. Der Richter habe mit ihm ausführlich seine Situation erörtert und den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlassen. Er zahle monatlich die ihm aufgegebenen Raten i.H.v. 1.354,36 Pfund.

Der Kläger meint, die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart sei unzulässig, da mit der Erteilung der Restschuldbefreiung nach englischem Recht sämtliche Forderungen, die vor dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, also vor dem 14.06.2010, entstanden seien, vollständig erloschen seien. Sämtliche Forderungen seien von der Restschuldbefreiung erfasst, mithin auch der streitgegenständliche Vollstreckungsbescheid vom 28.02.2008.

Der Kläger beantragt:

Die von der Beklagten aus dem Vollstreckungsbescheid 08-0007921-0-9 vom 28.02.2000 gegen den Kläger betriebene Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Klägers wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger seinen Wohnsitz in Großbritannien genommen hat und dass er zum Zeitpunkt des Insolvenzantrages dort wohnhaft und beruflich tätig gewesen sei. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass der Kläger sich den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen habe entziehen wollen und daher in eine fremde Verfahrensordnung Zuflucht gesucht habe. In der Anordnung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 14.06.2010 sei die Adresse des Klägers in Frankfurt angegeben. Die vom Kläger vorgelegten Urkunden in englischer Sprache seien im Übrigen unbehelflich, die Gerichtssprache sei deutsch. Durch die Vorlage der partiell übersetzten Unterlagen sei nicht schlüssig dargelegt, dass eine wirksame Restschuldbefreiung eingetreten sei. Es sei vielmehr zu prüfen, ob das ausländische Insolvenzgericht nach deutschen Vorschriften überhaupt international zuständig gewesen sei. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger seinen Lebensmittelpunkt in England nur konstruiert habe und missbräuchlich behaupte, dass er in England arbeite. Das Vorbringen des Klägers weise eine Vielzahl von Ungereimtheiten und Unrichtigkeiten auf, mal sei davon die Rede, dass er als freier Zahnarzt arbeite, also selbstständig, an anderer Stelle werde ein Beschäftigungsverhältnis behauptet.

Jedenfalls sei die Restschuldbefreiung aus Gründen des Ordre Public nicht anzuerkennen.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze nebst deren Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.03.2012 Bezug genommen. Das Gericht hat den Kläger ausführlich angehört, die Originale der vorgelegten Kopien geprüft und in weitere vom Kläger mitgeführte Unterlagen Einsicht genommen.

Durch nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 11.04.2012 hat die Beklagte erstmals behauptet, bei der titulierten Forderung handele es sich um Schadensersatz bzw. Schmerzensgeldansprüche, also um Ansprüche wegen eines Personenschadens, diese Ansprüche seien auch nach englischem Insolvenzrecht von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässigen Klage war stattzugeben.

I.

1. Die Vollstreckungsabwehrklage des Klägers ist zulässig. Eine Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO wäre unzulässig, da eine Geltendmachung der Restschuldbefreiung im Wege der Vollstreckungserinnerung nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um eine Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, sondern um eine Einwendung gegen den titulierten Anspruch (BGH NJW 2008, 3640). Für das Vollstreckungsorgan, den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht ist es in der Regel nicht möglich, aus dem vorgelegten Titel zusammen mit dem Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung eindeutig festzustellen, ob die titulierte Forderung tatsächlich von der Restschuldbefreiung erfasst wird. Es ist nicht Aufgabe des Vollstreckungsgerichts, zu entscheiden ob die zu vollstreckende Forderung der Restschuldbefreiung unterliegt. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um den Beschluss eines ausländischen Insolvenzgericht handelt.

Die Restschuldbefreiung stellt eine materielle Einwendung dar, die dazu führt, dass die titulierte Forderung zwar weiterhin erfüllbar, aber nicht mehr erzwingbar ist. Die Beurteilung, ob diese Wirkung eingetreten ist, obliegt nicht dem Vollstreckungsgericht sondern dem Prozessgericht, das im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO zu prüfen hat, ob es sich nunmehr um eine unvollkommene Verbindlichkeit handelt (Herget in Zöller ZPO, 28. Auflage, § 767 Rn. 12; Ganter: Die Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht im Jahr 2008, NZI 2009, 265).

2. Das Landgericht Stuttgart ist gemäß §§ 767 I, 802 ZPO örtlich und sachlich zuständig.

II.

Die Klage ist auch begründet, da die durch das englische Gericht erteilte Restschuldbefreiung gemäß Art. 16, 17, 25 EulnsVO ohne weitere Förmlichkeiten anzuerkennen ist (1), der *Harrogate County Court* gemäß Art. 3 EulnsVO international zuständig und die

englische Verfahrensordnung gemäß Art. 4 EulnsVO anwendbar war (2). Ein Weigerungsgrund, die Eröffnung bzw. die Restschuldbefreiung gemäß Art. 26 EulnsVO nicht anzuerkennen, ist nicht ersichtlich (3). Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung erhobene Einrede, die Restschuldbefreiung erstrecke sich nicht auf die Forderung, da es sich um einen Anspruch wegen eines Personenschadens handle, darf gem. §§ 296, 296a ZPO nicht berücksichtigt werden (4).

1.

Die Restschuldbefreiung eines englischen Gerichts ist in Deutschland gemäß Art. 25 I EulnsVO grundsätzlich anzuerkennen. Danach sind die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Art. 16 EulnsVO anerkannt wird, ohne weitere Förmlichkeit anzuerkennen. Darunter fällt - wie aus dem Wortlaut "aufgrund des Insolvenzverfahrens" deutlich wird - auch die Entscheidung über die Erteilung einer Restschuldbefreiung. Die gesonderte Prüfung der *lex causae* hinsichtlich der einzelnen Forderungen im Anerkennungsstaat unterbleibt dabei, weil den anerkannten Entscheidungen auch die materiellen Wirkungen beigemessen werden sollen, die das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung auch vorsieht (Ehricke in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung 2. Auflage 2008, Vorbemerkungen vor §§ 286-303 Rn. 110f.).

Die EulnsVO knüpft bereits an die Entscheidung der Erteilung der Restschuldbefreiung die materiellen Wirkungen im Anerkennungsstaat. Das ergibt sich aus Art. 17 I EulnsVO, dessen Gedanke auch für Art. 25 I EulnsVO zu gelten hat. Das bedeutet, dass auch sonstige insolvenzbezogenen Entscheidungen im Inland automatisch ihre Wirkungen entfalten, die sie im Erlassstaat auch haben, sobald sie im Erststaat wirksam geworden sind.

2.

Gemäß Art. 16 EulnsVO wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch ein nach Art. 3 zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt, soweit die Entscheidung im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam ist. Dies gilt auch dann, wenn in den übrigen Mitgliedstaaten über das Vermögen des Schuldners wegen seiner Eigenschaft ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet werden könnte. Gemäß Art. 4 EulnsVO war für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen das Insolvenzrecht des Eröffnungsstaates maßgebend.

Eine Überprüfung, ob der *Harrogate County Court* seine Zuständigkeit fehlerhaft bejaht hat oder der Kläger dessen Zuständigkeit erschlichen hat, findet durch das angerufene Gericht daher nicht statt. In Erwägungsgrund 22 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 wird ausgeführt:

„In dieser Verordnung sollte die unmittelbare Anerkennung von Entscheidungen über die Eröffnung, die Abwicklung und die Beendigung der in ihren Geltungsbereich fallenden Insolvenzverfahren sowie von Entscheidungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Insolvenzverfahren ergehen, vorgesehen werden. Die automatische Anerkennung sollte zur Folge haben, dass die Wirkungen, die das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung dem Verfahren beilegt, auf alle übrigen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Die Anerkennung der Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten sollte sich auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens stützen. Die zulässigen Gründe für eine Nichtanerkennung sollten daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein...“

Entscheidend ist danach nicht, ob nach Auffassung des Gerichts des Zweitstaat das Eröffnungsgericht tatsächlich international zuständig war, sondern ausschließlich, ob dieses seine Zuständigkeit nach Art. 3 EulnsVO bejaht hat (ebenso: OLG Nürnberg, NJW 2012, 862).

Vorliegend kann es dahinstehen, ob eine Verweigerung der Anerkennung wegen Verstoßes gegen den *Ordre Public* (Art. 26 EulnsVO) bei Verstößen gegen die Zuständigkeitsregelung überhaupt in Betracht kommt (ablehnend: OLG Nürnberg aaO). Aufgrund der vom Kläger vorgelegten Unterlagen ist das Gericht davon überzeugt, dass die internationale Zuständigkeit des *Harrogate County Court* unzweifelhaft gegeben war und deshalb keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zuständigkeit des englischen Gerichts vom Kläger erschlichen wurde.

Der Kläger hat durch die Vorlage seiner Registrierungsurkunde vom 29.10.2007, seines mit der ADP Dental Co. Ltd. geschlossenen Vertrages bezüglich seiner beruflichen Tätigkeit als Zahnarzt, seiner Sozialversicherungskarte sowie der Karte seiner Haftpflichtversicherung, seiner Kontoauszüge bei der Royal Bank of Scotland (Bl. 38) sowie seiner Gehaltsabrechnungen (Bl. 39) nachgewiesen, dass er ab September 2008 und damit jedenfalls zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14.06.2010 den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit in England hatte. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der gerichtlichen Anordnung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 14.06.2010, in der es heißt:

„it is ordered that Wolfgang Sagel a self employed dentist of 37 Westcliffe Terrace, Harrogate, HG2 0PU, trading from 2 Hookstone Chase, hookstone Park, Harrogate, HG2

7DB, both in the County of North Yorkshire, and lately residing at Alt Praunheim 103, 60488 Frankfurt, Germany and lately carrying on business as Wolfgang Sagel from Leipzigen Str 1, 60487 Frankfurt, Germany, as a dentist

be adjudged bankrupt."

Das erkennende Gericht ist an die beglaubigte Übersetzung der ermächtigten Übersetzerin für die englische Sprache Dr. Viola Klein nicht gebunden. „Lately“ ist in diesem Zusammenhang richtigerweise nicht mit „inzwischen“, sondern mit „zuletzt“ zu übersetzen. Dies ergibt sich zwingend aus dem Sinn des Textes. Wäre die beglaubigte Übersetzung zutreffend, so hätte der *Harrogate County Court* seine Zuständigkeit bejaht, obwohl ihm bekannt war, dass der Kläger zwischenzeitlich nicht mehr in England, sondern in Frankfurt lebt und arbeitet - eine derart offensichtliche Verkennung seiner Zuständigkeit durch den *Harrogate County Court* ist als abwegig zu bezeichnen.

3.

Für eine Verweigerung der Anerkennung wegen eines Verstoßes gegen den *Ordre Public* gemäß Art. 26 EulnsVO gibt es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte. Die Regelungen der EulnsVO gehen davon aus, dass die Eröffnung der von ihr erfassten Verfahren in den Mitgliedstaaten grundsätzlich gleichwertig ist. Eine Verweigerung kommt deshalb nur dann in Betracht, soweit die Anerkennung oder die Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung, insbesondere mit den Grundprinzipien oder den verfassungsmäßig garantierten Rechten und Freiheiten des einzelnen, unvereinbar ist. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Auch nach der deutschen Insolvenzordnung ist die Restschuldbefreiung Folge des Verfahrens. Die Entschuldungswirkung der englischen Insolvenzverfahrensordnung verstößt deshalb als solche nicht gegen den deutschen *Ordre Public*. Die Beklagte hätte sich an dem Verfahren beteiligen können, wobei es dahinstehen kann, ob eine Unterrichtung der Beklagten erfolgt ist, oder – so die Beklagte – ob dies unterblieben ist. Derartige Verfahrensmängel stehen der Anerkennung nicht entgegen. Es ist grundsätzlich Sache des Gläubigers, seine Ansprüche im Rahmen eines Insolvenzverfahrens selbst geltend zu machen. Im vorliegenden Verfahren ist auch nicht zu prüfen, ob der Kläger die ihm aufgegebenen Raten tatsächlich lückenlos zahlt, dies zu überprüfen obliegt allein dem englischen Insolvenzgericht. Eine bestimmte Mindestquote als Ergebnis eines Insolvenzverfahrens setzt auch das deutsche Recht nicht voraus, so dass auch dieser Aspekt eine Versa-